OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552547/4/VG/SSo

Datum:
Linz, 21. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Mag. H M, wohnhaft in A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Februar 2023, GZ: BHUUVerk-2022-652179/18-KOR, betreffend Mitteilung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dem Beschwerdeführer die im Antrag vom 23. November 2022 begehrten Informationen zur Gänze mitzuteilen hat. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend berichtigt, dass im Adressfeld des Bescheidkopfes der Name „J“ durch den Namen „H“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit E-Mail vom 23. November 2022 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) die Mitteilung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) in Bezug auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Gusentalstraße L 1463. Konkret begehrte der Bf die „Ergebnisse der bisher durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen auf der Gusentalstraße im Bereich Riedegg“ sowie die „Übermittlung der verkehrstechnischen Sachverständigen-gutachten, die zu der in den beiliegenden Schreiben der BH dargestellten behördlichen Entscheidung geführt haben“. Die der E-Mail des Bf angeschlossenen Schreiben der belangten Behörde lauten auszugsweise wie folgt:

- Schreiben vom 25. Oktober 2019: „Die Verkehrssituation in diesem Straßenabschnitt wurde bereits mehrfach durch verkehrstechnische Amtssachverständige des Landes Oberösterreich geprüft. Die vorhandenen Sichtweiten in diesem Bereich sind aus sachverständiger Sicht sogar auf eine Geschwindigkeit von 100 km/h bezogen ausreichend. Die nunmehr erlassene 80 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in Fahrrichtung Reichenau ist in der Errichtung der Bushaltestelle begründet. Zudem ist für Fußgänger ein eigener Verkehrsweg vorhanden, sodass nach Rücksprache mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen weitere Maßnahmen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erforderlich sind.“
- Schreiben vom 13. Februar 2020: „Wir haben die Sach- und Rechtslage in der Angelegenheit ‚Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Riedegg‘ in vorangegangenen Schreiben bereits ausführlich erörtert und dargelegt, aus welchen Gründen wir die nunmehrigen Verkehrsbeschränkungen verordnet haben bzw keine Veranlassung für die Erlassung weitergehender Verkehrs-beschränkungen sehen. Diese Entscheidungen haben wir aufgrund sachlich begründeter und schlüssiger Sachverständigengutachten getroffen.“
- Schreiben vom 21. Jänner 2021: „Die Erforderlichkeit einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung wurde seitens des verkehrstechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, schon mehrfach geprüft. Dabei ergaben sämtliche in diesem Bereich durchgeführten Geschwindig-keitsmessungen, dass die Lenker ihre Geschwindigkeit durchschnittlich den Straßenverhältnissen anpassen und eine wesentlich geringere Geschwindigkeit als die zulässige einhalten. Deshalb kam er bei seinen Stellungnahmen jeweils zu dem Ergebnis, dass für weitere verkehrstechnische Maßnahmen kein Erfordernis besteht.“

Die belangte Behörde teilte dem Bf daraufhin per E-Mail am 13. Dezember 2022 mit, bei den von ihm begehrten Informationen handle es sich um keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG und ersuchte ihn um Mitteilung, ob der Antrag vom 23. November 2022 vor diesem Hintergrund aufrechterhalten werde. Mit E-Mail vom 15. Dezember 2022 führte der Bf dazu aus, dass es sich bei den begehrten Informationen unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Z 3 UIG handle, weshalb eine Mitteilungspflicht bestehe.

I.2. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2022 teilte die belangte Behörde dem Bf erneut ihre Rechtsansicht mit, wonach die begehrten Informationen keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG darstellen würden und räumte ihm Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die beabsichtigte Abweisung seines Antrages ein. Der Bf brachte dazu per E-Mail am 11. Jänner 2023 im Wesentlichen vor, dass sich die Verwaltungsakte und Tätigkeiten der Behörde im Zusammenhang mit der Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen unmittelbar auf Umweltschutzgüter auswirken könnten, weshalb es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Z 3 UIG handle und eine Mitteilungspflicht bestehe.

I.3. Mit Bescheid vom 15. Februar 2023 wies die belangte Behörde (offenkundig, siehe dazu Punkt III.) den Antrag des Bf vom 23. November 2022 auf Mitteilung von Umweltinformationen ab.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf (per Post und per E-Mail) Beschwerde, die am 8. März 2023 bei der belangten Behörde einlangte. Mit Schreiben vom 15. März 2023 (eingelangt am 16. März 2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

I.5. Über Aufforderung des LVwG Oö. wurden mit E-Mail vom 23. März 2023 die Geschwindigkeitsprofile vom Februar 2018, vom September 2018 und vom September 2021 für die Gusentalstraße L 1463 sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vorgelegt, wobei diese (begehrten) Unterlagen von der Akteneinsicht ausgenommen wurden.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung der relevanten Schriftstücke betreffend die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Gusentalstraße L 1463. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus der Aktenlage. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG war nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Davon abgesehen können jedenfalls die begehrten Informationen nicht Gegenstand einer Erörterung im Rahmen einer Verhandlung sein, weil dadurch der Sinn und Zweck des § 6 UIG unterlaufen werden würde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 2 UIG sind Umweltinformationen – soweit hier relevant – sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (Z 1);
- Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Z 2);
- Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz (Z 3).

Der Begriff der Umweltinformation ist schon vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundlagen grundsätzlich weit zu verstehen, sodass die Bekanntgabe von Informationen die Regel sein soll und die Ausnahmen restriktiv zu interpretieren sind (vgl. etwa VwSlg 19.254 A/2015; VwGH 9.6.2022, Ro 2021/05/0014). Zwar bezwecken die Bestimmungen des UIG nicht, ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen zu gewähren, die auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen. Informationen sind allerdings dann zugänglich zu machen, wenn sie – bezogen auf § 2 Z 3 UIG – Tätigkeiten oder Maßnahmen betreffen, die sich auf die maßgeblichen Umweltgüter auswirken oder wahrscheinlich auswirken, also diesbezüglich „zumindest beeinträchtigend wirken können“ (siehe etwa VwGH 30.3.2017, Ro 2017/07/0004).

III.2. Der Antrag des Bf bezieht sich auf Geschwindigkeitsmessungen sowie verkehrstechnische Sachverständigengutachten, die den Entscheidungen der

belangten Behörde zur Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung bzw zur Nichterlassung einer (weitergehenden) Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegen. Diese Entscheidungen sind als Verwaltungsakte jedenfalls vom Begriff der Maßnahme im Sinne des § 2 Z 3 UIG umfasst (vgl. dazu [betreffend Flächenwidmungspläne] VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061 und LVwG Oö. 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE - 550733/2 oder [betreffend eine behördliche Stellungnahme zu einem geplanten UVP-Projekt] VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081).

Im vorliegenden Fall ist für die Qualifikation als Umweltinformation folglich entscheidend, ob sich die gegenständlichen Maßnahmen auf die in den § 2 Z 1 und Z 2 UIG genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, also – im Sinne der Rechtsprechung des VwGH – diesbezüglich zumindest beeinträchtigend wirken können. Dies hat der VwGH beispielsweise in Bezug auf den Betrieb eines Parkplatzes im Zusammenhang mit einer gewerblichen Betriebsanlage bejaht. Demnach kann der Betrieb eines derartigen Parkplatzes (als Tätigkeit im Sinne des § 2 Z 2 UIG idF BGBl 1993/495) Gefahren für den Menschen hervorrufen oder die Umwelt beeinträchtigen, da mit dem Befahren eines Parkplatzes durch Kraftfahrzeuge regelmäßig zumindest Lärm- und Geruchsemissionen sowie die Freisetzung von Luftschadstoffen verbunden ist. Zudem geht sowohl von fahrenden als auch stehenden Kraftfahrzeugen immer die Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers durch austretenden Treibstoff oder sonstige Mineralöle aus (VwSlg 15.465 A/2000; vgl. auch betreffend einen Hubschrauberlandeplatz VwSlg 17.591 A/2008; 18.421 A/2012). Auch die Errichtung von Bauten (als Tätigkeit im Sinne des § 8 Z 3 NÖ Auskunftsgesetz) kann sich auf die in § 8 Z 1 NÖ Auskunftsgesetz genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken. Die Umsetzung einer erteilten Baubewilligung für ein Bauvorhaben kann nämlich eine Versiegelung von Grund und Boden, welche Auswirkungen auf den Zustand von Umweltbestandteilen wie etwa den Wasserhaushalt, die Landschaft, die natürlichen Lebensräume von Tieren oder Pflanzen oder auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen haben kann, bewirken. Der Auffassung, dass – weil sich die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Bauvorhabens unabhängig davon, ob die Errichtung bloß zu Wohnzwecken erfolgt, erst aus einem jeweiligen Baugenehmigungsbescheid ergibt – solche Bauvorhaben und die diesbezüglichen Baugenehmigungsbescheide Umweltinformationen im Sinne des § 8 NÖ Auskunftsgesetz enthalten können, kann daher ganz allgemein betrachtet nicht entgegengetreten werden (VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0078). Ebenso wurde ein Gesetzesvorhaben, das unter anderem eine Genehmigungsfiktion nach Zeitablauf für bestimmte UVP-Verfahren und damit eine relevante Änderung von Genehmigungskriterien und des Verfahrensregimes vorsah, als Maßnahme, die sich auf die in den § 2 Z 1 und Z 2 UIG genannten Umweltbestandteile und -faktoren (zumindest wahrscheinlich) auswirken wird, angesehen. Bei den Stellungnahmen im Rahmen des

diesbezüglichen Begutachtungsverfahrens handelt es sich daher um Umweltinformationen (VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0021).

Im Lichte der dargelegten Rechtsprechung kann die zumindest wahrscheinliche Auswirkung auf Umweltbestandteile und -faktoren im Sinne des § 2 Z 1 und Z 2 UIG im gegenständlichen Fall durchaus bejaht werden. Das Ausmaß der von Kraftfahrzeugen ausgestoßenen Luftschadstoffe wird wesentlich von der Fahrgeschwindigkeit beeinflusst, da eine niedrigere Fahrgeschwindigkeit zu einer Reduktion der Schadstoffemissionen führt. In diesem Sinne hat die Behörde gemäß § 43 Abs. 2 lit a StVO zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen – und damit Geschwindigkeitsbeschränkungen – oder Verkehrsverbote zu erlassen. Auch die in § 14 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) normierten Maßnahmen für Kraftfahrzeuge – und damit insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen – dienen letztlich den in § 1 leg cit vorgesehenen Zielen und damit unter anderem der vorsorglichen Verringerung der Immission von Luftschadstoffen oder auch dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen.

Nach Ansicht des LVwG Oö. können sich jedenfalls Entscheidungen über die Nichterlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund der im Zuge höherer Geschwindigkeiten vermehrt ausgestoßenen Schadstoffe zumindest wahrscheinlich auf Luft und Atmosphäre auswirken. Da die vom Bf begehrten Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen und die darauf basierenden Stellungnahmen des verkehrstechnischen Sachverständigen diesen Entscheidungen zugrunde liegen, handelt es sich dabei – unabhängig vom konkreten Inhalt (vgl. etwa VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146 sowie LVwG Oö. 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE - 550733/2) – um Informationen über diese Maßnahmen und somit um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Z 3 UIG.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 3 UIG haben informationspflichtige Stellen Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6 UIG) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Die begehrte Mitteilung ist nach § 5 Abs. 4 UIG in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist.

Die belangte Behörde ist als Verwaltungsbehörde informationspflichtige Stelle gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 UIG. Aus den dem LVwG Oö. vorliegenden Unterlagen ergeben sich zudem keine Hinweise auf das Vorliegen von etwaigen (im Übrigen eng auszulegenden) Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründen gemäß § 6 UIG.

Dass der Bf unter anderem die Übermittlung von Unterlagen beantragte schadet nicht, weil § 5 Abs. 4 UIG ausdrücklich ermöglicht, die begehrte Mitteilung auch in einer anderen als der verlangten Form zu erteilen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Umweltinformation – wie sich aus § 5 Abs. 5 UIG ergibt – auch durch Einsichtnahme gewährt werden kann. Zudem bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 UIG für den Zugang zu Umweltinformationen keines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses (vgl. VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061; 26.6.2019, Ra 2017/04/0130). In diesem Sinne war auch „den in der Beschwerde geäußerten Befürchtungen der Beschwerdeführerin, dies käme letztlich einem Recht gleich, uneingeschränkt in die Verordnungsakten Einsicht nehmen zu können, also auch in für Dritte nicht bestimmte interne Mitteilungen, […] zu entgegnen, dass das Oö Umweltschutzgesetz 1996 [bzw. das UIG] ohnedies“ Geheimhaltungspflichten und Mitteilungsschranken vorsieht (VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146).

III.4. Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen ist die belangte Behörde daher verpflichtet, dem Bf die im Antrag vom 23. November 2022 begehrten Informationen zur Gänze mitzuteilen.

III.5. Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass der angefochtene Bescheid laut Bescheidkopf an Mag. „J“ M adressiert ist. Dabei handelt es sich um einen offenkundigen Tippfehler, weil sich der Bescheid ausdrücklich auf den Antrag des Bf bezieht und somit unzweifelhaft ist, dass der Bf Bescheidadressat des gegenständlichen, antragsbezogenen Bescheides ist. Der angefochtene Bescheid wird daher diesbezüglich vom LVwG Oö. gemäß § 17 VwGVG iVm § 62 Abs. 4 AVG berichtigt (vgl. sinngemäß VwGH 14.11.2012, 2012/08/0179; 24.01.2013, 2011/06/0184 zur zulässigen Berichtigung durch die Berufungsbehörde).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das LVwG Oö. konnte sich auf die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen, die auch nicht als uneinheitlich anzusehen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch